



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.120-015-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der bestehenden Gashochdruckleitung Leitungs-Nr. 3 (DN 300, DP 40) durch Umlegung und Betrieb eines Teilabschnitts (DN 300, PN 40) in Kasbach-Ohlenberg und Linz am Rhein

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Neuwied, Verbandsgemeinde Linz auf dem Gebiet der Gemeinden Kasbach-Ohlenberg und Linz am Rhein. Startpunkt der Gashochdruckleitung ist Flurstück Nr. 435/3, Flur 5, Gemarkung Ohlenberg; Endpunkt ist Nr. 474/2, Flur 2, Gemarkung Ockenfels. Startpunkt der Vorbaustrecke ist Flurstück Nr. 62/2, Flur 1, Gemarkung Ockenfels; Endpunkt ist Flurstück Nr. 474/2, Flur 2, Gemarkung Ockenfels.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder kleinräumig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 08.01.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling